Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz
Arbeitsstelle für Kirchenmusik

Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemie-Zeiten
Stand 26.5.2020

Inhalt

VORBEMERKUNG **1**
1 MUSIK IM GOTTESDIENST **2**
2. REGELMÄßIGE PROBENARBEIT **2**
2.0 ALLGEMEINE REGELN 2
2.1 CHÖRE 3
2.1.1 Berlin *3*
2.1.2 Brandenburg *3*
2.1.3 Sachsen *3*
2.2 POSAUNENCHÖRE (AUCH BANDS UND ANDERE INSTRUMENTALGRUPPEN) 3
2.2.1 Berlin *3*
2.2.2 Brandenburg *3*
2.2.3 Sachsen *3*
3 SONSTIGE TREFFEN, AUFTRITTE, FREIZEITEN, GRÖßERE TREFFEN VON GRUPPEN (CHÖRE UND BLÄSERCHÖRE) **4**
3.1 BERLIN 4
3.2 BRANDENBURG 4
3.3 SACHSEN 4
4 AUSBILDUNG: UNTERRICHT **4**
4.0 ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN UNTERRICHT 4
4.1 EINZELUNTERRICHT 5
4.1.1 Berlin *5*
4.1.2 Brandenburg *5*
4.1.3 Sachsen *5*
4.2 GRUPPENUNTERRICHT INSTRUMENTAL/VOKAL 5
4.2.1 Berlin *5*
4.2.2 Brandenburg *5*
4.2.3 Sachsen *5*
4.3 GRUPPENUNTERRICHT IN THEORETISCHEN FÄCHERN 5
4.3.1 Berlin *5*
4.3.2 Brandenburg *5*
4.3.3 Sachsen *5*
4.4 ÜBEN AUF TASTENINSTRUMENTEN (ORGEL, KLAVIER, CEMBALO, KEYBOARD U. Ä.) 5
5 KIRCHENKONZERTE UND ÄHNLICHE VERANSTALTUNGEN **6**
5.1 Berlin *6*
5.2 Brandenburg *6*
5.3 Sachsen *6*
GRUNDLAGEN/QUELLEN **6**
BERLIN 6
BRANDENBURG 6
SACHSEN 6
WEITERE 6

Vorbemerkung

In der folgenden Aufstellung sind die Regelungen und Empfehlungen zu Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammengefasst, die während der Einschränkungen in der Pandemiezeit gelten. Sie wird fortlaufend aktualisiert, je nach Stand der Regelungen in den Bundesländern, in denen der jeweilige Bereich der EKBO liegt. Da sich die Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den jeweiligen Bundesländern sehr schnell ändern und auch jeweilig unterschiedliche Geltungsdauern haben, ist

es erforderlich, sich zusätzlich zu dieser Handreichung tagesaktuell über die geltende Rechtslage zu informieren.
Am Ende dieser Auflistung findet sich eine Zusammenstellung von Links zu den jeweiligen staatlichen Regelungen und Empfehlungen. In den einzelnen Abschnitten wird der jeweilige Bezug der Inhalte zu den Regelungen durch Kürzel oder Querverweise zu anderen Abschnitten hergestellt.

1 Musik im Gottesdienst

> Die derzeit gültige Passage aus den Empfehlungen der EKBO lautet für alle Gemeinden: „Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll daher nach wie vor vorerst verzichtet werden.“

Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen (siehe unten unter Grundlagen/ Quellen Sa2, E1).

2. regelmäßige Probenarbeit

2.0 Allgemeine Regeln

- **Anwesenheitslisten (empfohlen):** Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen. Diese Liste wird durch die Gruppenleiter*in geführt und aufbewahrt.
- **Organisation, Zeitabstände:** Die Arbeit ist so zu organisieren, dass zwischen einzelnen Coachings oder Gruppentreffen eine mindestens 15 minütige Pause eingerichtet wird. Zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände in den Laufwegen sind zu beachten. Außerdem ist der Unterrichtsraum in dieser Zeit gründlich zu lüften.
- **Dauer der Einheiten:** In geschlossenen Räumen: Einzelcoachings sollen maximal 60 Minuten dauern, Gruppentreffen nicht länger als 45 Minuten. Im Freien können die Einheiten länger dauern. Ggf. ist eine Genehmigung einzuholen.
- **Händehygiene:** Die Anwesenden sind aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Der/die Chorleiter*in hat für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels Sorge zu tragen.
- **Maskenpflicht:** Die Teilnehmenden werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) und soweit möglich auch, während der Treffen Masken zu tragen. Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher.
- **Türklinken, Notenständer** und sonstige häufig benutzte Gegenstände sollten ausschließlich von der Leitungsperson berührt oder müssen nach jedem Gebrauch durch diese desinfiziert werden.

- **Instrumentennutzung**:
  Die **gemeinsame Benutzung** eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.
  Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen ist zu unterlassen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Beim **Gebrauch von weiteren Instrumenten** müssen alle berührbaren Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von den/der Nutzer*in gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. (E 2). Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während Treffens ggf. zu wiederholen.
- **Notenmaterialien** u.ä. dürfen nicht von Hand ausgeteilt werden, sondern müssen bei Bedarf in der Vorbereitung digital bereitgestellt werden. Insbesondere ist der gemeinsame Gebrauch von Noten untersagt.
- **Personen mit Atemwegsinfekten oder Fieber** bleiben grundsätzlich zuhause.
- **Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln** (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) sind einzuhalten. Mit Plakaten der BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird darauf aufmerksam gemacht. www.infektionsschutz.de

2.1 Chöre

2.1.1 Berlin

Proben für alle Formen von Chören sind derzeit nicht möglich. Arbeit mit Singenden ist derzeit nur im Einzelcoaching mit Leiter*in (analog 4.1.1) denkbar.

2.1.2 Brandenburg

Proben für alle Formen von Chören sind derzeit nicht möglich.

2.1.3 Sachsen

Treffen von bis zu vier singenden Personen und Leiter*in ist in Unterrichtsform möglich. 3 m Mindestabstand zwischen den Singenden sind einzuhalten.

2.2 Posaunenchöre (auch Bands und andere Instrumentalgruppen)

2.2.1 Berlin

Bläserarbeit ist nur einzeln mit Leiter*in in Unterrichtsform möglich, in Gruppen nicht. Mit anderen Instrumenten ist Gruppenarbeit bis zu 5 Personen und Leiter*in in Unterrichtsform möglich (B1).

2.2.2 Brandenburg

Bläser- und sonstige Instrumentalgruppenarbeit ist in Gruppen bis zu 5 Personen und Leiter*in in Unterrichtsform möglich (Bb1). Für Treffen im Freien ist eine Genehmigung durch die Ordnungsbehörde(n) einzuholen.

2.2.3 Sachsen

Bläser- und sonstige Instrumentalgruppenarbeit ist in Gruppen bis zu 4 Personen und Leiter*in in Unterrichtsform möglich. Bei Bläsern sind 3 m Mindestabstand zwischen den Gruppenmitgliedern einzuhalten (Sa2).

3 Sonstige Treffen, Auftritte, Freizeiten, größere Treffen von Gruppen (Chöre und Bläserchöre)

3.1 Berlin

a) Treffen auf privater Basis nur mit Personen aus zwei Haushalten unter Wahrung der Abstandsregeln sind in geschlossenen Räumen ebenso wie im Freien möglich.
b) Freizeiten, Wochenenden: Derzeit nicht möglich.
c) Größere Treffen derzeit nicht möglich.

3.2 Brandenburg

Wie in Berlin (3.1). Treffen auf der Basis von Gruppentreffen (wie in 2.2.2) sind möglich, im Freien muss eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

3.3 Sachsen

Wie in Berlin (3.1). Treffen auf der Basis von Gruppentreffen (wie in 2.2.3) sind möglich. Ansonsten können auch die Regelungen für Konzerte angewandt werden (vgl. 5.3).

4 Ausbildung: Unterricht

4.0 Allgemeine Regeln für den Unterricht

- **Anwesenheitslisten (empfohlen):** Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen. Diese Liste wird durch die Lehrperson geführt.
- **Unterrichtsorganisation, Zeitabstände:** Der Unterricht ist so zu organisieren, dass zwischen einzelnen Schüler*innen/Auszubildenden eine 15 minütige Pause eingerichtet wird. Zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände in den Laufwegen sind zu beachten. Außerdem ist der Unterrichtsraum in dieser Zeit gründlich zu lüften.
- **Händehygiene:** Die Schüler*innen bzw. Auszubildenden sowie die Lehrenden sind aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Die Lehrperson hat für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels Sorge zu tragen.
- **Maskenpflicht:** Die Schüler*innen Lehrer*innen werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) Masken zu tragen. Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher. Für die Lehrenden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske während des Unterrichts empfohlen.
- **Türklinken, Notenständer** und sonstige häufig benutzte Gegenstände sollten ausschließlich von der Lehrperson berührt oder müssen nach jedem Gebrauch von dieser desinfiziert werden.
- **Instrumentennutzung**:
  Die **gemeinsame Benutzung** eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.
  Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen ist zu unterlassen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.

- Beim **Orgel- /Klavierunterricht** müssen alle Objekte (Tasten, Register, Notenpult) von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. (E 2). Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während des Unterrichts zu wiederholen.
- **Unterrichtsmaterialien** dürfen nicht von Hand ausgeteilt werden, sondern müssen bei Bedarf in der Vorbereitung digital bereitgestellt werden. Insbesondere ist der gemeinsame Gebrauch von Noten oder Schulungsmaterial untersagt.

4.1 Einzelunterricht

4.1.1 Berlin

Die Erteilung von Einzelunterricht ist möglich (B1). Der Unterrichtsraum muss einen Abstand von mindestens 1,5 m ermöglichen oder eine Größe von 10 m² pro Person vorweisen. Bei Blasinstrumenten und Gesangsunterricht sind diese Werte 3 m oder 20 m² pro Person. (B2).

4.1.2 Brandenburg

Die Erteilung von Einzel-Instrumentalunterricht ist möglich (Bb1).

4.1.3 Sachsen

Die Erteilung von Einzelunterricht ist möglich (Sa1). Der Unterrichtsraum muss mindestens 1,5 m Abstand ermöglichen. Bei Unterricht in einem Blasinstrument oder Gesang ist ein Abstand von 3 m einzuhalten (Sa2).

4.2 Gruppenunterricht instrumental/vokal

4.2.1 Berlin

Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen inkl. Lehrperson ist nur instrumental, allerdings nicht für Blasinstrumente und Gesang, erlaubt. (B1)

4.2.2 Brandenburg

Gruppenunterricht jeweils mit bis zu fünf Schüler*innen ist nur instrumental (incl. Blasinstrumente, also z.B. Jungbläserarbeit) erlaubt. (Bb1)

4.2.3 Sachsen

Gruppenunterricht ist bis zu 4 Personen und der Lehrperson erlaubt. Bei Blasinstrumenten (z.B. in der Jungbläserarbeit) und Gesang sind 3 m Abstand einzuhalten, ansonsten 1,5 m (Sa2)

4.3 Gruppenunterricht in theoretischen Fächern

4.3.1 Berlin

Der Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen inkl. Lehrperson ist erlaubt. (B1). Es wird aber empfohlen, ihn weiterhin digital zu erteilen.

4.3.2 Brandenburg

Der Unterricht ist mit bis zu 5 Schüler*innen erlaubt. (Bb1). Es wird aber empfohlen, ihn weiterhin digital zu erteilen.

4.3.3 Sachsen

Der Unterricht ist mit bis zu 4 Personen erlaubt. (Sa2). Es wird aber empfohlen, ihn weiterhin digital zu erteilen.

4.4 Üben auf Tasteninstrumenten (Orgel, Klavier, Cembalo, Keyboard u. ä.)

Das Üben ist überall möglich, wo die Hygienevorschriften analog zu Unterrichtssituationen (4.0) eingehalten werden können. Empfohlen wird entsprechend eine Pause zwischen den Übenden von mindestens 15 min.

5 Kirchenkonzerte und ähnliche Veranstaltungen

5.1 Berlin

Derzeit nicht erlaubt.

5.2 Brandenburg

Derzeit nicht erlaubt.

5.3 Sachsen

Derartige Veranstaltungen sind erlaubt, sofern
ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Obergrenze für die Besucher*innen bzw. Teilnehmenden ergeben sich aus der Raumgröße. (Sa1, Sa2)

Grundlagen/Quellen

Berlin

B1: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/
B2: https://www.udk-berlin.de/startseite/news/umsetzung-der-sechsten-verordnung-zur-aenderung-der-sars-cov-2-eindaemmungsmassnahmenverordnung-des-landes-berlin-vom-7-mai-2020-an-der-universitaet-der-kuenste-berlin/

Brandenburg

Bb1: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv

Sachsen

Sa1:https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5._SERVICE/Corona/Rundschreiben/SMS-RV-SaechsCoronaSchVO_2020-05-15.pdf
Sa2: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygienemassnahmen-2020-05-12.pdf

Weitere

E1: Empfehlungen der VBG für den Bühnenbetrieb etc.:
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8
E2: Orgel- und Hygieneplan BdO:
https://deutscher-orgelbau.de/media/news/55/reinigungs-undhygieneplanorgelbdo-2020-05-11.pdf